

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1982	Nummer 62
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	21. 6. 1982	RdErl. d. Kultusministers Errichtung von Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer	1290
2000	22. 6. 1982	RdErl. d. Kultusministers Aufgaben der Gesamtseminare für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer	1290
20020	29. 6. 1982	RdErl. d. Kultusministers Geschäftsordnung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)	1291
2125	2. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure	1294
223 212	28. 6. 1982	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorsorgeuntersuchungen für Schüler des Schwerpunktbereiches Sport	1295
772 770	7. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	1295

I.

2000

**Errichtung von Gesamtseminaren
für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer**RdErl. d. Kultusministers v. 21. 6. 1982 –
Z C 2 – 11.30.01

Der RdErl. über die Errichtung von Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer v. 25. 7. 1977 (SMBL. NW. 2000) wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

- 1 Als Einrichtungen des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964) – SGV. NW. 2005 –, sind im Geschäftsbereich des Kultusministers mit Wirkung vom 1. August 1977 fünf Gesamtseminare errichtet worden. Sie führen die Bezeichnung:
 - a) Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer – Arnsberg –
zuständig für den Regierungsbezirk Arnsberg,
 - b) Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer – Detmold –
zuständig für den Regierungsbezirk Detmold,
 - c) Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer – Düsseldorf –
zuständig für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
 - d) Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer – Köln –
zuständig für den Regierungsbezirk Köln,
 - e) Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer – Münster –
zuständig für den Regierungsbezirk Münster.
- 2 Dienstsitz des Gesamtseminars ist der Sitz des Regierungspräsidenten.
- 3 Die Gesamtseminare sind für die Ausbildung von Lehramtsanwärtern [§ 3 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes – LABG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194) SGV. NW. 223] sowie für die Aufgaben der regionalen Lehrerfortbildung (§ 21 Abs. 3 LABG) zuständig.
- 4.1 Das Gesamtseminar ist Ausbildungsbehörde für die stufenbezogenen Lehrämter [§ 2 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen – OVP – vom 11. Juli 1980 (GV. NW. S. 718) – SGV. NW. 203010 –]. Es gliedert sich in Ausbildungsbereiche
 - für das Lehramt für die Primarstufe,
 - für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
 - für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
 - für das Lehramt für Sonderpädagogik und in den Fortbildungsbereich.
- 4.2 Ein Ausbildungsbereich faßt die Ausbildungsgruppen für ein Lehramt zusammen.
- 4.3 An Gesamtseminaren-Ausbildungsgruppe für das Lehramt für Sonderpädagogik bzw. Ausbildungsgruppe Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen – können Seminare für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler, körperlich behinderter Schüler, der vorschulischen Erziehung von sehgeschädigten Kindern und der vorschulischen Erziehung von hörgeschädigten Kindern eingerichtet werden.
- 5.1 Die schulformbezogenen Bezirksseminare sind bis zu ihrem Auslaufen als Ausbildungsgruppen in das Gesamtseminar eingegliedert, in dessen Zuständigkeitsbereich sie liegen; sie sind Ausbildungsgruppen des entsprechenden Ausbildungsbereichs des Gesamtseminars.

5.2 Lehramtsanwärter, die eine Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben und innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 LABG eingestellt werden, leisten den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage der entsprechenden Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für ein schulformbezogenes Lehramt in einer der in Nr. 5.1 genannten Ausbildungsgruppen.

- 6.1 Die Gesamtseminare unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidenten. Soweit bei der Wahrnehmung der aus- und fortbildungsbezogenen Aufgaben des Gesamtseminars der Bereich des Gymnasiums berührt wird, übt der Regierungspräsident sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulkollegium aus.
- 6.2 Bei Entscheidungen, die die Regierungspräsidenten oder die Schulkollegien für die auslaufenden schulformbezogenen Lehrämter noch in ihrer Eigenschaft als Ausbildungsbehörde treffen, ist zur Wahrung der Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis das Benehmen mit dem zuständigen Gesamtseminar herzustellen; die organisatorische Umsetzung erfolgt gemäß den für das Gesamtseminar getroffenen Regelungen.
- 7 Die Gesamtseminare führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1979 (GV. NW. S. 998), – SGV. NW. 113 –. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:
 - a) Gesamtseminar Arnsberg,
 - b) Gesamtseminar Detmold,
 - c) Gesamtseminar Düsseldorf,
 - d) Gesamtseminar Köln,
 - e) Gesamtseminar Münster.
- 8 Die nähere Aufgabenzuordnung wird durch besonderen Erlaß geregelt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBL. NW. 1982 S. 1290.

2000

**Aufgaben der Gesamtseminare
für die Ausbildung
und Fortbildung der Lehrer**RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1982 –
Z C 2 – 11.30.20

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Ausbildungsbehörde für stufenbezogene Lehrämter und für die regionale Lehrerfortbildung nehmen die Gesamtseminare insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1 Zentral wahrzunehmende Aufgaben:
 1. Organisation der Ausbildung im Gesamtseminar,
 2. Gewährleistung einheitlicher Ausbildungsgrundsätze,
 3. Zuweisung der Lehramtsanwärter zu den Ausbildungsgruppen,
 4. Planung und Organisation des Kapazitätsausgleichs zwischen den Ausbildungsgruppen nach Maßgabe des Vergabeverfahrens beim Kultusminister,
 5. Planung und Organisation lehramtsübergreifender Veranstaltungen,
 6. Entscheidungen über Verkürzungen oder Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes,
 7. Einrichtung, Auflösung und Änderung von Ausbildungsgruppen in Anpassung an die jeweilige Zahl der einzustellenden Lehramtsanwärter sowie die Bestimmung ihres Standortes in Abstimmung mit den oberen Schulaufsichtsbehörden und nach vorheriger Zustimmung des Kultusministers,

8. Bestimmung der Schulformen - einschließlich des Schulformschwerpunktes -, in denen die Ausbildung abzuleisten ist,
9. Beteiligung an der Bestimmung von Schulen zu Ausbildungsschulen,
10. Zuordnung der Ausbildungsschulen zu den Ausbildungsgruppen,
11. Planung und Organisation der regionalen Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsbehörden und dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung,
12. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das Gesamtseminar,
13. Beteiligung des Gesamtseminars bei der Besetzung der Stellen für hauptamtliche Mitarbeiter und für pädagogische Mitarbeiter, die auch an einer Schule tätig sind (Fachleiter).

Die Aufgaben werden vom Leiter des Gesamtseminars, den Leitern der Ausbildungsbereiche und dem Leiter des Fortbildungsbereichs nach Maßgabe der Rahmenge-
schäftsordnung (RdErl. v. 2. 10. 1980 - MBl. NW. S. 2750/
SMBL. NW. 20020) wahrgenommen.

2 Dienstrechtliche Angelegenheiten:

- 2.1 Der Leiter des Gesamtseminars ist Dienstvorgesetzter der ausschließlich am Gesamtseminar tätigen Beamten sowie der Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt (§ 4 der Verordnung zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 30. November 1981 - GV. NW. S. 703/SGV. NW. 2030); die in der Bekanntmachung des Kultusministers vom 9. 1. 1982 (GABl. NW. S. 65) genannten Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt.

Sofern keine Sonderregelungen getroffen worden sind, gilt diese Zuständigkeit auch für Angestellte und Arbeiter am Gesamtseminar, wenn nach den Bestimmungen des BAT oder des MTL II die für Beamte jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind.

- 2.2 Der Gesamtseminarleiter ist insbesondere auch mit folgenden dienstrechtlichen Angelegenheiten befaßt:

- 2.21 Vorbereitung von dienstlichen Beurteilungen und Dienstzeugnissen (§ 104 LBG) für die pädagogischen Mitarbeiter des Gesamtseminars, die auch an einer Schule tätig sind (Fachleiter),

- 2.22 Versetzung, Umsetzung oder Abordnung der ausschließlich am Gesamtseminar tätigen Beamten sowie Versetzung oder Umsetzung der Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, soweit nicht nach § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 28. Juni 1978 (GV. NW. S. 337/SGV. NW. 20300) die dort genannten Dienststellen zuständig sind,

- 2.23 Beteiligung bei der Abordnung oder Versetzung des hauptamtlichen Personals zum Gesamtseminar,

- 2.24 Entscheidungen über Aufsichtsbeschwerden gegen das persönliche Verhalten von Bediensteten und über nicht das Gesamtseminar als Ganzes betreffende Fachaufsichtsbeschwerden,

- 2.25 Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen für nicht ausschließlich am Gesamtseminar tätige Fachleiter mit Ermächtigung des zuständigen Dienstvorgesetzten, sofern die Dienstreisen im Rahmen der Aufgabenstellung des Gesamtseminars anfallen und die Reisekosten bei den Ausbildungsgruppen oder beim Gesamtseminar abzurechnen sind.

3 In der Ausbildungsgruppe durch den Leiter der Ausbildungsgruppe wahrzunehmende Aufgaben:

1. Organisation der Hauptseminarveranstaltungen,

2. inhaltliche und organisatorische Koordinierung der Hauptseminare mit den Fachseminaren,
3. Erstellung der Ausbildungspläne,
4. Zuweisung der Lehramtsanwärter an die jeweiligen Ausbildungsschulen und Entscheidungen über den Wechsel der Ausbildungsschule,
5. Beteiligung bei der Übertragung von längerfristigem Vertretungsunterricht,
6. Durchführung von Unterrichtsbesuchen bei Lehramtsanwärtern,
7. Beurteilung von Lehramtsanwärtern in seiner Eigenschaft als Leiter des Hauptseminars,
8. Vorbereitung und Durchführung von lehramtsübergreifenden Hauptseminarveranstaltungen,
9. Mitwirken bei der Aufstellung der Prüfungspläne,
10. Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen,
11. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Planung des Gesamtseminars.

- 4 Ausbildungsaufgaben nimmt das Gesamtseminar in seiner Eigenschaft als Ausbildungsbehörde (§ 2 OVP) und Fortbildungsaufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit für die regionale Lehrerfortbildung (§ 21 Abs. 3 LABG) auch insoweit wahr, als sie in diesem Erlaß und weiteren Regelungen nicht besonders zugewiesen sind.

Die gemeinsame Aufgabenstellung erfordert ein enges Zusammenwirken zwischen den Schulaufsichtsbehörden, den Prüfungsämtern, den Gesamtseminaren und dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung, dem insbesondere durch gegenseitige frühzeitige Information in allen für die Zusammenarbeit wichtigen Fragen Rechnung zu tragen ist.

- 5 Soweit durch diesen Erlaß Aufgabenzuweisungen innerhalb des Gesamtseminars erfolgen, bleibt eine endgültige Regelung dem vom Kultusminister zu erlassenden Mustergeschäftsverteilungsplan vorbehalten.

- 6 Der RdErl. v. 7. 9. 1978 - Z B 2 - 22/24 - 0700/78 (n. v.) wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1982 S. 1290.

20020

Geschäftsordnung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 6. 1982 -
Z C 2-12.02.11

Gemäß Artikel 4 Abs. 3 Ziff. 2 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 18. Februar 1978 genehmige ich die nachstehende Geschäftsordnung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht gemäß der Beschlusfassung des Verwaltungsausschusses vom 13. Mai 1982.

Geschäftsordnung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitende Bestimmungen

- § 1 Rechtsgrundlage/Rechtscharakter der Zentralstelle
- § 2 Geltungsbereich und Zweck der Geschäftsordnung

B. Der Verwaltungsausschuß als Organ der ZFU

- § 3 Zusammensetzung/Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- § 4 Einberufung des Verwaltungsausschusses
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Sitzungen
- § 7 Beschlußfähigkeit/Abstimmungen
- § 8 Protokollführung
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Zeichnungsform

C. Der Leiter der Zentralstelle

- § 11 Bestellung des Leiters der Zentralstelle
- § 12 Aufgaben
- § 13 Aufbau und Geschäftsverteilung
- § 14 Der Leiter
- § 15 Die Dezernenten
- § 16 Die Sachbearbeiter
- § 17 Vertretung
- § 18 Sicht- und Arbeitsvermerke
- § 19 Bearbeitung
- § 20 Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden
- § 21 Zeichnungsform
- § 22 Führung von Dienstsiegeln
- § 23 Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Fachtagungen
- § 24 Verkehr mit Presse, Rundfunk und Fernsehen

D. Schlußbestimmung

- § 25 Inkrafttreten

A. Einleitende Bestimmungen

§ 1

Rechtsgrundlage/Rechtscharakter der Zentralstelle

(1) Die Zentralstelle für Fernunterricht mit Sitz in Köln ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 14 Landesorganisationsgesetz NW. Sie wurde errichtet auf der Grundlage des zwischen den Ländern geschlossenen Staatsvertrags über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978.

(2) Organe der Zentralstelle sind

- 1. der Verwaltungsausschuß
- 2. der Leiter der Zentralstelle.

§ 2

Geltungsbereich und Zweck der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung regelt Fragen der Organisation und der Geschäftsverteilung auf der Grundlage des Staatsvertrags vom 16. Februar 1978 für

- 1. den Verwaltungsausschuß
- 2. den Leiter der Zentralstelle.

(2) Die Mitarbeiter haben sich mit der Geschäftsordnung vertraut zu machen.

B. Der Verwaltungsausschuß als Organ der ZFU

§ 3

Zusammensetzung/Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehört je ein Vertreter der Länder an. Jede Landesregierung benennt ein ständiges Mitglied und dessen Stellvertreter (Artikel 4 Abs. 1 des Staatsvertrags).

(2) Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig (Artikel 4 Abs. 2 des Staatsvertrags).

(3) Der Verwaltungsausschuß entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Zentralstelle und

überwacht die Geschäftsführung der Zentralstelle. Er kann sämtliche der Zentralstelle nach dem Staatsvertrag vom 16. Februar 1978 übertragenen Aufgaben an sich ziehen (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrags vom 16. Februar 1978 bleibt unberührt).

(4) Der Vorsitzende ist Sprecher des Verwaltungsausschusses. Soweit er im Einzelfall diese Aufgabe nicht delegiert hat, vertritt er dessen Beschlüsse nach außen.

(5) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses durch dessen Stellvertreter wahrgenommen.

(6) Zur Beratung einzelner Aufgaben und Sachgebiete kann der Verwaltungsausschuß Unterausschüsse bilden.

§ 4

Einberufung des Verwaltungsausschusses

(1) Bei Bedarf werden die Sitzungen des Verwaltungsausschusses von dessen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen.

Es sind mindestens zwei Sitzungen im Jahr durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsausschuß unter Wahrung der Ladungsfrist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich beantragen (§ 5 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend).

(3) Der Leiter der Zentralstelle nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil. Der Verwaltungsausschuß kann eine geschlossene Sitzung beschließen.

Der Leiter der Zentralstelle ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird vom Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens 20 Tage vor der nächsten Sitzung beim Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses eingegangen sein. Sie sollen eine schriftliche Begründung zum beantragten Beratungsgegenstand enthalten.

(3) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können zu Beginn einer Sitzung gestellt werden. Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

(4) Jede Tagesordnung hat einen Punkt „Anfragen und Mitteilungen“ zu enthalten.

§ 6

Sitzungen

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

(2) Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Sachverständige können gehört werden.

§ 7

Beschlußfähigkeit/Abstimmungen

(1) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Ländervertreter anwesend ist (Artikel 4 Abs. 4 des Staatsvertrags). Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Artikel 4 Abs. 4 des Staatsvertrags).

(3) Eine Beschlußfassung kann im Schriftverfahren auch außerhalb einer Sitzung erfolgen, wenn dies zur Beschleunigung der Angelegenheit oder zur Vermeidung bzw. Entlastung einer Sitzung zweckmäßig ist. In diesem Fall wird der Beschluß in einem Rundschreiben an alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses von dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der ZFU oder dem Leiter der Zentralstelle beantragt. Der Beschluß ist zu-

stande gekommen, wenn innerhalb einer Frist von drei Wochen vom Tage der Absendung eines Rundschreibens an gerechnet keine Einwendungen gegen ihn erhoben worden sind. Auf das Schriftverfahren und die Ausschußfrist ist in dem Rundschreiben hinzuweisen.

§ 8

Protokollführung

(1) Über jede Verwaltungsausschußsitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Jedes Protokoll muß mindestens enthalten:

- a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Feststellung über die Beschlußfähigkeit gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung
 - c) die Namen der Teilnehmer
 - d) die Tagesordnung
 - e) Anträge zur Tagesordnung
 - f) Beschlüßergebnisse ggf. mit einer Entscheidung zur Veröffentlichung von Beschlüssen
 - g) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen im Wortlaut
- Das Abstimmungsergebnis (§ 7 Abs. 2) ist festzuhalten.

(3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zuzusenden. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu richten. Über die Genehmigung des Protokolls sowie über die Einwendungen wird in der nächsten Verwaltungsausschußsitzung entschieden.

(4) Ausfertigungen des genehmigten Protokolls erhalten nachrichtlich jeweils der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Leiter der Zentralstelle.

§ 9

Geschäftsführung

Der Leiter der Zentralstelle steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für Aufgaben der Geschäftsführung - insbesondere zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen - zur Verfügung.

§ 10

Zeichnungsform

Schriftstücke mit dem Briefkopf der Zentralstelle und dem Zusatz - der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses - unterzeichnen:

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses	ohne Zusatz
Der Vertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses	mit dem Zusatz „In Vertretung“.

C. Der Leiter der Zentralstelle

§ 11

Bestellung des Leiters der Zentralstelle

Der Leiter der Zentralstelle wird vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder bestellt (Artikel 5 Abs. 2 des Staatsvertrags).

§ 12

Aufgaben

(1) Dem Leiter der Zentralstelle obliegt die Durchführung der Aufgaben der Zentralstelle nach Artikel 2 des Staatsvertrags vom 16. Februar 1978.

(2) Er führt die laufenden Geschäfte der Zentralstelle und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich (Artikel 5 Abs. 1 des Staatsvertrags).

(3) Er erläßt nach Bedarf ergänzende Ordnungen und Dienstabweisungen wie z. B.:
Hausordnung

Aktenordnung

Ordnung für die Textverarbeitung

Ordnung für den Brand- und Selbstschutz

Dienstabweisung für die Poststelle,
den Fernmeldedienst.

§ 13

Aufbau und Geschäftsverteilung

(1) Zur Erledigung der der Zentralstelle übertragenen Aufgaben stehen dem Leiter nach Maßgabe des Haushalts Mitarbeiter und Sachmittel zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben werden in Dezernaten erledigt.

(3) Die Verteilung der Aufgaben im Einzelnen ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, der der Genehmigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf.

§ 14

Der Leiter

(1) Der Leiter der Zentralstelle ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte.

(2) Im Rahmen der ihm vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen übertragenen Befugnisse ist der Leiter der Zentralstelle Dienstvorgesetzter seiner Mitarbeiter. Im übrigen ist er Vorgesetzter der Mitarbeiter der Zentralstelle.

(3) Der Leiter entscheidet in allen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, in Angelegenheiten, deren Erledigung er sich vorbehalten hat, über Dienstaufsichtsbeschwerden sowie über die Erteilung von Vollmachten.

(4) Dem Leiter der Zentralstelle sind alle Berichte an oberste Landes- und Bundesbehörden zur Zeichnung vorzulegen.

§ 15

Die Dezernenten

(1) Die Dezernate werden von Dezernenten geleitet. Die Dezernenten sind Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen. Sie sind Vorgesetzte der Mitarbeiter ihres Dezernats.

(2) Die Dezernenten sind für die ordnungsgemäße Durchführung der ihrem Dezernat nach dem Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgaben verantwortlich. Sie entscheiden in allen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in ihrem Dezernat, soweit diese nicht dem Leiter der Zentralstelle vorbehalten sind.

§ 16

Die Sachbearbeiter

(1) Die Sachbearbeiter bereiten Sachentscheidungen vor und erledigen die ihnen zur selbständigen Bearbeitung übertragenen Aufgaben.

(2) Sachbearbeiter sind Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

§ 17

Vertretung

(1) Der Leiter der Zentralstelle wird durch den dienstältesten Dezernenten vertreten. Der Leiter der Zentralstelle kann in begründeten Fällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses eine abweichende Regelung treffen.

(2) Die Vertretung der übrigen Mitarbeiter der Zentralstelle regelt der Leiter der Zentralstelle in einem Vertretungsplan.

§ 18

Sicht- und Arbeitsvermerke

Für Sicht- und Arbeitsvermerke benutzen

der Leiter der Zentralstelle
die Dezernenten

den Rotstift
den Grünstift.

Es bedeuten:

Strich in Farbstift oder Namenszeichen	= zur Kenntnis genommen
+	= Schlußzeichnung vorbehalten
z. U.	= zur Unterschrift vorzulegen
R.	= Rücksprache
„Eilt“	= bevorzugt bearbeiten
„Sofort“	= vor allen anderen Sachen bearbeiten.

Bearbeitungsvermerke sind mit Namenszeichen und Daten zu versehen.

Bei der schriftlichen Bearbeitung ist als Schluß des Entwurfs je nach Sachlage zu verfügen:

Wvl.	= Wiedervorlage, wenn der Vorgang noch nicht abschließend erledigt ist.
z. V.	= zum Vorgang, bei dem bereits eine Frist läuft und eine Einzelbearbeitung nicht erforderlich ist.
z. d. A.	= zu den Akten, wenn voraussichtlich in der weiteren Bearbeitung in absehbarer Zeit nichts zu veranlassen ist.

§ 19

Bearbeitung

(1) Die Aufgaben der Zentralstelle sind zügig und in einer die Sache fördernden Weise zu bearbeiten. Dies gilt insbesondere bei der Abwägung zwischen schriftlichen und sonstigen Formen der Aufgabenerledigung.

(2) Vertrauliche Angelegenheiten sind so zu behandeln, daß Außenstehende keine Kenntnis erlangen.

Personalangelegenheiten sind stets vertraulich zu behandeln.

§ 20

Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden

(1) Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden sind stets schriftlich zu bearbeiten, auch wenn der Beschwerde abgeholfen wird. Ihr Eingang ist dem Beschwerdeführer zu bestätigen.

(2) Beschwerden, die sich gegen das Verhalten von Bediensteten der Zentralstelle richten (Dienstaufsichtsbeschwerden), werden vom Leiter der Zentralstelle bearbeitet.

(3) Beschwerden, mit denen überwiegend die Überprüfung einer Sachentscheidung angestrebt wird (Fachaufsichtsbeschwerden), bearbeitet das fachlich zuständige Dezernat. Bei Zweifelsfällen in der Zuordnung der Beschwerden entscheidet der Leiter der Zentralstelle.

§ 21

Zeichnungsform

Schriftstücke mit dem Briefkopf der Zentralstelle und dem Zusatz - Der Leiter - unterzeichnen:

Der Leiter der Zentralstelle	ohne Zusatz
Der Vertreter des Leiters der Zentralstelle	mit dem Zusatz „In Vertretung“
Alle sonstigen Zeichnungsberechtigten	mit dem Zusatz „Im Auftrag“

§ 22

Führung von Dienstsiegeln

(1) Der Leiter der Zentralstelle ermächtigt die zur Führung von Dienstsiegeln befugten Mitarbeiter in schriftlicher Form. Der Kreis der zur Führung von Dienstsiegeln berechtigten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Dienstsiegel sind fortlaufend zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und nur gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(3) Dienstsiegel sind unter Verschuß zu halten. Ihr Verlust ist unverzüglich dem Leiter der Zentralstelle anzuzeigen.

§ 23

Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Fachtagungen

An öffentlichen Veranstaltungen und Fachtagungen dürfen Mitarbeiter des Leiters der Zentralstelle nur mit dessen Genehmigung teilnehmen. Im übrigen gelten die besonderen Weisungen über die Repräsentation des Landes bei Veranstaltungen (RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 20. 3. 1967 - SMBl. 20023).

§ 24

Verkehr mit Presse, Rundfunk und Fernsehen

Mündliche Auskünfte an Presse, Hörfunk und Fernsehen sowie schriftliche Verlautbarungen gegenüber der Öffentlichkeit bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leiters der Zentralstelle.

§ 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

D. Schlußbestimmung

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die Geschäftsordnung für die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht vom 15. Juni 1971 ist aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1291.

2125

Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 7. 1982 - I C 5 - 2.2125.83.3

Nach § 4 der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Lebensmittelüberwachung tätigen, nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen (Lebensmittelkontrolleur-Verordnung) vom 18. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002) haben Lebensmittelkontrolleure mindestens alle drei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, in denen die erworbenen Kenntnisse erweitert und neue Erkenntnisse und Entwicklungen auf den in § 3 Abs. 2 der Verordnung genannten Gebieten vermittelt werden.

Zu diesem Zweck veranstalten die Regierungspräsidenten für die Lebensmittelkontrolleure ihres Bezirkes unter Beteiligung der zuständigen Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter sowie des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes regelmäßig Fortbildungslehrgänge. Diese sollen mindestens zweimal jährlich als eintägige Veranstaltungen stattfinden. Bei der Behandlung von Fragen der Handelsklassenüberwachung sollten das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Sachverständige der Landwirtschaftskammer beteiligt werden.

Soweit bei der Durchführung der Veranstaltung Kosten entstehen, sind diese von den Beschäftigungsbehörden anteilig nach der Zahl der entsandten Lebensmittelkontrolleure zu erstatten; die Einnahmen sind bei Titel 233 10, die Ausgaben bei Titel 539 00 des Kapitels 10 020 zu buchen.

Der RdErl. v. 15. 9. 1972 (MBl. NW. S. 1769/SMBl. NW. 7833) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1982 S. 1294.

223

212

Vorsorgeuntersuchungen für Schüler des Schwerpunktbereiches Sport

Gem. RdErl. d. Kultusministers
– I C 3.30-11/29-653/82; V B 3 –
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– V A 3 – 0312.3 –
v. 28. 6. 1982

Schüler, die am Unterricht im Sport als Neigungsschwerpunkt in der Realschule bzw. als Leistungsfach in der gymnasialen Oberstufe teilnehmen, haben – wie bisher – vorbeugend ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

Der Schüler hat dem Schulleiter vor Aufnahme in den entsprechenden Kurs eine Bescheinigung des untersuchenden Arztes vorzulegen, aus der hervorgeht,

- daß die Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wurde und
- daß gegen die Teilnahme des Schülers an einem Neigungs- bzw. Leistungskurs Sport keine Einwände bestehen.

Die Untersuchung erstreckt sich u. a. auf das Skelett, die inneren Organe und das Herz-Kreislauf-System. Sie ist geeignet, Auffälligkeiten zu entdecken, die u. U. der näheren fachärztlichen Klärung zuzuführen sind.

Vorsorgeuntersuchungen dieser Art sind Bestandteil der von den kreisfreien Städten und Kreisen als Träger der Gesundheitsämter sicherzustellenden Schulgesundheitsfürsorge gemäß § 29 SchVG i. V. mit § 42 Abs. 1 Buchst. d ASchO und § 58 der III. DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens. Ihre kostenlose Durchführung übernimmt der schulärztliche Dienst. Für rechtzeitige Anmeldung beim Gesundheitsamt ist trotz der relativ kleinen dafür in Betracht kommenden Zahl von Schülern Sorge zu tragen.

Die Untersuchung kann auch durch einen niedergelassenen Arzt auf Kosten des Untersuchten erfolgen.

Der genannten Untersuchung bedarf es nicht, wenn der betreffende Schüler bereits im Rahmen seiner Mitgliedschaft in einem Sportverein sportmedizinisch untersucht worden ist und diese Untersuchung nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Ein entsprechender Nachweis ist dem Schulleiter vorzulegen.

Der Gemeinsame Runderlaß des Kultusministers und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28. 4. 1976 (GABl. NW. S. 283) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1982 S. 1295.

772

770

Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 7. 1982 – III C 6 – 6100/2-26677

Den Anlagen meiner RdErl. v. 25. 5. 1981 und 25. 2. 1982 (SMBI. NW. 772) werden die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften angefügt.

**Zwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten
von Abwasser in Gewässer
(Tierkörperbeseitigung)
— 20. AbwasserVwV —
(GMBI 1982, S. 293)**

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Tierkörperbeseitigung im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) stammt.
- 1.2 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

Proben	Absetz- bare Stoffe	Chemischer Sauerstoff- bedarf (CSB)	Bio- chemischer Sauerstoff- bedarf in 5 Tagen (BSB ₅) mg/l	Fisch- giftigkeit als Verdün- nungs- faktor G _F
	ml/l	mg/l		
Stichprobe	0,5	—	—	—
2-Std.- Mischprobe	—	300 (400) ¹⁾	40	8

¹⁾ Die Mindestanforderung 400 mg/l gilt, wenn das Abwasser aus Tierkörperbeseitigungen stammt, bei denen über 50 Gewichtsprozente des Rohwareneinsatzes Blut sind.

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 9 - 2
(Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409 - H 41
(Ausgabe Dezember 1980)

- 2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe:

DEV H 5 a 2
(4. Lieferung, 1966)
unter zusätzlicher
Hemmung der Nitri-
fikation mit 0,5 mg/l
Allylthioharnstoff

- 2.2.4 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F von der nicht abgesetzten Probe:

DIN 38412 - L 20
(Ausgabe
Dezember 1980)
unter zusätzlicher
Konstanthaltung des
pH-Wertes zwischen
6,5 und 7,2

- 2.2.5 Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und der BSB₅ von der algenfreien Probe zu bestimmen.

- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Der in Nummer 2.1 für Fischgiftigkeit bestimmte Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,5 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 50 mg/l nicht übersteigt.¹⁾

¹⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409 - H 2 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

**Einundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten
von Abwasser in Gewässer
(Mälereien)
— 21. AbwasserVwV —
(GMBl 1982, S. 294)**

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung von Malz aus Getreide stammt.
- 1.2 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser
- 1.2.1 aus der in eine Brauerei integrierten Mälerei, soweit sie nur den Bedarf der jeweiligen Brauerei abdeckt, sowie
- 1.2.2 aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt

Proben	Absetzbare Stoffe	Chemischer Sauerstoff- bedarf (CSB)	Biochemischer Sauerstoff- bedarf in 5 Tagen (BSB ₅)
	ml/l	mg/l	mg/l
Stichprobe	0,3	—	—
2-Std.-Mischprobe	—	140	30

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 9 - 2
(Ausgabe
Juli 1980)

- 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe:

DIN 38409 - H 41
(Ausgabe
Dezember 1980)

Wird der CSB von der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöht sich der in Nummer 2.1 für den CSB festgelegte Wert um 15 mg/l.

- 2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe:

DEV 5 a 2
(4. Lieferung 1966)
unter zusätzlicher
Hemmung der Nitrifi-
kation mit 0,5 mg/l
Allylthioharnstoff

Wird der BSB₅ von der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöht sich der in Nummer 2.1 für den BSB₅ festgelegte Wert um 5 mg/l.

- 2.2.4 Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und der BSB₅ von der algenfreien Probe zu bestimmen.

- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,3 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 30 mg/l nicht übersteigt.¹⁾

¹⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409 - H 2 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

**Zweihundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten
von Abwasser in Gewässer
(Mischabwasser)
— 22. AbwasserVwV —
(GMBI 1982. S. 295)**

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht aus Abwasserteilströmen unterschiedlicher Art und Herkunft stammt, die zur gemeinsamen Reinigung zusammengeführt werden (Mischabwasser).
- 1.2 Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht, soweit für Abwasser eine andere allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 7a Abs. 1 WHG anzuwenden ist oder mit Hilfe einer Mischungsrechnung aus den Mindestanforderungen anderer allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 WHG Anforderungen abgeleitet werden können.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:
- 2.1.1 Absetzbare Stoffe 0,5 ml/l in der Stichprobe
- 2.1.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Ein Ablaufwert in der 2-Std.-Mischprobe, der einer Verminderung des CSB um mindestens 75 v. H. entspricht.

Die CSB-Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der Schmutzfracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage in 24 Stunden. Für die Schmutzfracht des Zulaufs ist die der Erlaubnis zugrunde zu legende Belastung der Anlage maßgebend. Der Umfang der CSB-Verminderung ist auf der Grundlage von Bemessung und Funktionsweise der Abwasserbehandlungsanlage zu beurteilen.

Kann eine Verminderung des CSB um 75 v. H. in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage nicht er-

reicht werden, so kann die durch eine Behandlung von bestimmten Teilströmen in besonderen Anlagen erreichte Verminderung angerechnet werden.

2.1.3 Sonstige Parameter

Fällt ein Abwasserteilstrom wegen seiner Herkunft unter den Anwendungsbereich einer anderen allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 7a Abs. 1 WHG, ist für die dort begrenzten Parameter sicherzustellen, daß aus dem Teilstrom höchstens die Fracht in das Gewässer eingeleitet wird, die jener Verwaltungsvorschrift entspricht.

- 2.2 Den Werten der Nummer 2.1.1 und 2.1.2 liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 9 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf von der abgesetzten Probe: DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)

- 2.3 Der in Nummer 2.1.1 bestimmte oder ein in Anwendung der Nummern 2.1.2 und 2.1.3 festgesetzter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Wird in Anwendung der Nummer 2.1.3 ein Wert für den Parameter Fischgiftigkeit festgesetzt, gilt dieser Wert auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,5 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierten Stoffe 50 mg/l nicht übersteigt.¹⁾

¹⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409 - H 2 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

**Dreißundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten
von Abwasser in Gewässer
(Herstellung von Calciumcarbid)
— 23. AbwasserVwV —
(GMBI 1982, S. 296)**

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung von Calciumcarbid stammt.
- 1.2 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser
- 1.2.1 aus der Verarbeitung von Calciumcarbid sowie
- 1.2.2 aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

Proben	Absetzbare Stoffe	Fisch- giftigkeit als Ver- dünnungs- faktor G_f	Cyanid, leicht freisetzbar	für den Fall der Cyanid- entgiftung mit Hypo- chlorit: wirksames Chlor mg/l
	ml/l		g/t	
Stichprobe	0,3	—	—	0,5
2-Std.- Mischprobe	—	2	4	—

Der produktspezifische Frachtwert für Cyanid bezieht sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Produktion in 2 Stunden.

- 2.2 Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 9 - 2
(Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_f von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38412 - L 20
(Ausgabe Dezember 1980)

2.2.3 Cyanid, leicht freisetzbar, von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38405 - D 13 - 2
(Ausgabe Februar 1981)

2.2.4 wirksames Chlor von der filtrierten Probe (Glasfaserfilter): DEV G 41 b nicht mit Unterdruck
(7. Lieferung 1975)

- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Der in Nummer 2.1 für Fischgiftigkeit bestimmte Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

**Vierundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen
an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Eisen- und Stahlerzeugung)
— 24. AbwasserVwV —
(GMBI 1982, S. 297)**

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Eisen- und Stahlerzeugung, der Warm- und Kaltumformung, der unmittelbaren Weiterverarbeitung sowie aus der Herstellung von Eisen-, Stahl- und Temperguß stammt.
- 1.2 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Proben	Absetzbare Stoffe	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Kohlenwasserstoffe	Eisen	Zink	Blei
	ml/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l
Stichprobe	0,5	—	—	—	—	—
2-Std.-Mischprobe	—	100	10	20	4	0,5

- 2.1.2 Für die nachstehenden Produktionsbereiche gelten für die folgenden Parameter abweichend von der Nummer 2.1.1 folgende Werte:

Proben	Absetzbare Stoffe	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Blei
	ml/l	mg/l	mg/l
	Stichprobe	2-Std.-Mischprobe	2-Std.-Mischprobe
Gießereien	0,8	200	—
Rohrherstellung	—	200	—
Weißblechherstellung	—	200	—
Verbleien und Patentieren	—	—	2

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 gelten für das Abwasser aus Gießereien, der Rohrherstellung, aus der Weißblechherstellung sowie aus dem Verbleien und Patentieren im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Absetzbare Stoffe DIN 38409-H9-2 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)
- 2.2.3 Kohlenwasserstoffe von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DIN 38409-H18 (Ausgabe Februar 1981)
- 2.2.4 Eisen, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: analog DIN 38406-E21 (Ausgabe September 1980)
- 2.2.5 Zink, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DIN 38406-E21 (Ausgabe September 1980)
- 2.2.6 Blei, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DIN 38406-E21 (Ausgabe September 1980)
- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

— MBL NW. 1982 S. 1295.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X